KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 21.02.2012
Mitgeteilt am 24.02.2012
Protokoll-Nr. 12-146
Reg.-Nr. F3.1.1

# An den Grossen Landrat

## Schutzwaldpflege und Waldschäden 2012-2015

### 1. Einleitung

Da die Kantone unterschiedliche Kriterien für die Schutzwaldausscheidung festlegten, hat der Bund im Jahr 2003 mit „Silva-Protect“ im Rahmen des NFA eine einheitliche Definition für den Schutzwald in der ganzen Schweiz beschlossen. Damit wurde die seit dem Jahr 1995 geltende Ausscheidung des Waldes mit besonderer Schutzfunktion abgelöst. Die neue Schutzwaldausscheidung wird im Kanton Graubünden ab dem 1. Januar 2012 angewendet (Regierungsbeschluss vom 5.12.2011). In den Projektvorschriften „Sammelprojekte Waldbau-Massnahmen 2012 - 2015 vom 12.12.2011“ sind der Ablauf und die Finanzierung geregelt.

### 1.1. Die wichtigsten Unterschiede zwischen alter und neuer Schutzwaldausscheidung

Bei den Naturgefahrenprozessen wurde neben Lawinen, Rutschungen und Steinschlag neu auch Wasser berücksichtigt. Im neuen Projekt sind die Waldschäden integriert, bisher wurden sie als Einzelmassnahmen projektbezogen behandelt. Früher wurde nur die Fläche des Schutzwaldes als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die Kredite wurden dann projektbezogen an die Gemeinde zugeteilt. In der neuen Schutzwaldausscheidung wird die Schutzwaldfläche (Faktor 0.5), der Holzzuwachs (1) und der Risikoindex (1.0) gewichtet. Der Risikoindex berücksichtigt das Schadenpotenzial.

| Gewichtung Schadenpotential | |
|---|---|
| 10 Punkte | bewohnte Gebäude, Bahnhöfe |
| 5 Punkte | Ferienwohungen, Gewerbe |
| 3 Punkte | RhB, Kantonsstrassen, öffentliche Gebäude |
| 1 Punkt | 3. Kl-Strassen, Werkanlagen |

Nach diesen Grundlagen werden die Kredite vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zuerst auf die fünf Waldregionen und innerhalb dieser auf die Gemeinden verteilt. Da einige Gemeinden mit dem neuen Verteilschlüssel bedeutend weniger Kredite erhalten, ist diesen eine Übergangsfrist gewährt worden. Gemeinden wie Davos, die deutlich mehr Kredit erhalten werden, erreichen damit ihren effektiven Kredit erst ab dem Jahr 2014.

### 1.2. Schutzwaldfläche

| | | |
|---|---|---|
| 1995 (inkl. Gemeinde Wiesen): | | |
| Waldflächen (Geostat) | 5’916 ha | |
| Wald mit besonderer Schutzfunktion | 2’442 ha | 41 % |
| | | |
| 2012: | | |
| Waldfläche Wald GR ohne Gebüschwald | 6’592 ha | |
| Schutzwald | 4’240 ha | 64 % |

### 1.3. Schutzwaldtypen

| | | |
|---|---|---|
| Die neue Schutzwaldausscheidung umfasst drei Typen: | | |
| Typ A: grosses Risiko, alle Gefahrenprozesse | 3’235 ha | 77 % |
| Typ B: kleines Risiko, Lawinen, Steinschlag, Rutschungen | 355 ha | 8 % |
| Typ C: kleines Risiko, Gerinne | 650 ha | 15 % |

### 1.4. Waldschäden

Die Waldschäden (Projektvorschriften, Kapitel 3) wurden bis 2011 als eigene Projekte behandelt, da diese nicht planbar sind. Neu ist die Behebung von Waldschäden an den Schutzwald inkl. einer Pufferzone ausserhalb des Schutzwaldes gekoppelt. Jede Gemeinde erhält ein Kontingent für die Behebung von Waldschäden (Gemeinde Davos: Fr. 40'000.–). Genügt dieser Kredit nicht, muss ein Teil der Waldbaukredite eingesetzt werden. Treten in einer anderen Region grosse Waldschäden auf, werden die Kredite zuerst in der Waldregion 1 und nachher im ganzen Kanton neu verteilt.

## 2. Projektbeschrieb

### 2.1. Waldbaulicher Handlungsbedarf

Der waldbauliche Handlungsbedarf wird im Betriebsplan, der zurzeit erarbeitet wird, detailliert beschrieben. Aktuell ist der Handlungsbedarf nur grafisch dargestellt (Übersichtskarten 1:50'000, ohne Fraktion Wiesen, Karte Jungwaldpflege und Karte Holzereimassnahmen). Im Schutzwaldtyp A und B ist die flächendeckende Erhaltung der Schutzwirkung die Zielsetzung. Der waldbauliche Handlungsbedarf wird aus der Bestandesbeschreibung und den dabei festgelegten Dringlichkeiten hergeleitet. Im Schutzwaldtyp C hat die Gerinnepflege Vorrang (Verhinderung von Verklausung).

## 2.2. Bauprogramme

Die Jahresprogramme müssen nach den Projektvorschriften Kapitel 1.6 bearbeitet werden. Regionalforstingenieur Markus Stadler (AWN, Region 1) ist für die fachgerechte Umsetzung verantwortlich. Der Kleine Landrat genehmigt die Jahresprogramme.

Die jährlichen Bauprogramme umfassen Arbeiten der 1. und 2. Dringlichkeit im Bereich Jungwaldpflege und Holzereimassnahmen. Angrenzende Bestände können miteinbezogen werden, wenn arbeitstechnische Gründe dafür sprechen. Entlang einer Seillinie können auch Bestände ausserhalb der 1. und 2. Dringlichkeiten bewirtschaftet werden, sofern sie im Schutzwaldtyp A oder B liegen. Beitragsberechtigt sind alle Arbeiten, für die in den Projektvorschriften Kapitel 7.5 b „Pauschalen“ definiert sind:

1. Waldpflege (Pflanzen, Jungwuchs-, Dickungs- und Stangenholzpflege)
2. Holzschläge mit Bodenzug, Seilkran und Logging sowie Vortransport
3. Unterstützende Massnahmen (Wildschutzmassnahmen, Begehungswege, Gleitschnee- und Hangverbauungen)

## 3. Finanzierung

Kreditzuteilung nach altem und neuem Schlüssel des Kantons:

| | |
|---|---|
| Programmetappe 2008 – 2011 | Fr. 590'000.-/Jahr |
| Programmetappe 2012 – 2015 * | Fr. 880'000.-/Jahr |

(* ohne Waldschäden)

Die gesamte Projektverwaltung mit dem Holzverkauf wird in der Laufenden Rechnung (Kontogruppe 810, Forstwesen) budgetiert und abgerechnet. Mit dem Holzerlös finanziert der Waldeigentümer ca. 35 – 40 % der Bruttokosten. Gegenüber dem Kanton und in der Investitionsrechnung werden nur die verbleibenden Kosten (Bruttokosten abzüglich Holzerlös) ausgewiesen.

| Investitionsrechnung, 810 Forstverwaltung | | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 810.505.01 | Schutzwald | | 712'000.00 | 822'000.00 | 922'000.00 | 922'000.00 | 3'378'000.00 |
| 810.661.01 | Kantonsbeitrag | 80% | 569'600.00 | 657'600.00 | 737'600.00 | 737'600.00 | 2'702'400.00 |
| | Gemeindebeitrag | 20% | 142'400.00 | 164'400.00 | 184'400.00 | 184'400.00 | 675'600.00 |

(aus Tabelle AfW, Kredite 2012 – 2015 vom 16.8.11)

Die Kredite werden in den Budgets und den Jahresrechnungen der Gemeinde ausgewiesen. Vorbehalten bleiben die Kreditgenehmigungen beim Kanton und Bund. Nach Abschluss der Projektperiode wird eine Schlussabrechnung erstellt. Die Projektgenehmigung und Finanzierung sind im Artikel 4 der Verordnung über die Wälder mit besonderer Schutzfunktion (DRB 71.22), im Artikel 22 der Waldordnung (DRB 71) sowie im Artikel 9 des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen (DRB 64) geregelt.

Die Restkosten von Fr. 675'600.– werden dem Fonds für öffentliche und private Werke belastet. Per 31.12.2010 weist dieser einen Bestand von Fr. 12'018’220.– auf.

## 4. Bauausführung

Waldbauliche Massnahmen können im Gemeinde-, Fraktions- und Privatwald ausgeführt werden. Für Massnahmen mit Holzertrag kauft die Gemeinde im Privat- und Fraktionswald das Holz ab Stock. So werden die Bedingungen des Mehrwertsteuergesetzes am einfachsten erfüllt. Der Kleine Landrat regelt die Massnahmen im Privat- und Fraktionswald. Die Arbeiten werden vom Forstbetrieb geplant und ausgeführt. Die Maschineneinsätze werden an lokale Unternehmungen vergeben. Mit dem Kanton werden Aufwand und Ertrag nach Pauschalen (festgesetzte Tarife, gegliedert nach Arbeitsgattung) abgerechnet.

Im Bauprogramm 2011 wurde in 32 Teilflächen gearbeitet, etwa 150 Aufwandpositionen wurden abgerechnet. In mehr als 60 Parzellen wurden waldbauliche Massnahmen ausgeführt.

## 5. Zusammenfassung

Die Ausführung der Schutzwaldpflege in der Gemeinde Davos unter den aufgeführten Bedingungen ist eine grosse Herausforderung. Die komplexen Rahmenbedingungen (parzellierter Privatwald, grosse Tourismusaktivitäten, dicht besiedeltes Gebiet, Kostendruck) erschweren die Arbeitsausführung. Für Forstarbeiten kann nur die schneefreie Zeit genutzt werden. Bei jedem Arbeitseinsatz müssen neben der Arbeitssicherheit für die Forstarbeiter auch die Gefahren und Risiken gegenüber Dritten und Sachwerten genau beurteilt werden. Trotz Mechanisierung ist die manuelle Arbeit im steilen Gelände von grosser Bedeutung. Die Frage bleibt offen, ob mittelfristig dafür auch noch genügend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

## Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Schutzwaldpflege und Waldschäden 2012 – 2015 sei zu genehmigen.

2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 3'378’000.– (Preisbasis Februar 2012) zu bewilligen.

3. Die Restkosten (Baukosten abzüglich Kantonsbeiträge) werden in der Bestandesrechnung (Konto 1145.01 Gemeindewaldung / Forstprojekte) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Laufende Rechung (Bereich 810, Beitrag „Spezialfinanzierung“) dem Verpflichtungskonto 2080.05 „öffentliche und private Werke“ belastet.

**Gemeinde Davos**
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

Beilage/n
– Übersichtsplan 1:77'500 "Schutzwald GR 2012"

Aktenauflage
– Projektordner "Schutzwaldpflege und Waldschäden 2012 – 2015"

Mitteilung an
– Amt für Wald H/P/D, Sagastägstrasse 96, 7220 Schiers
– Martin Raich, Finanzverwalter
– Hanspeter Hefti, Forstbetriebsleiter